

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

**- nur per E-Mail -**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsische Datenschutzbeauftragte  
Devrientstraße 5, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof  
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Referat 11 - im Hause

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Stefan Fischer

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 41517  
Telefax +49 351 564-41009

stefan.fischer@  
smf.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
15-P 1502/1/26/15-2022/  
78791

Dresden,  
16. Dezember 2022

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen**  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang für  
qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
[www.smf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.smf.sachsen.de/eSignatur.html)  
vermerkten Voraussetzungen.

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Sächsischer Landkreistag e. V.

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V.

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.

Evangelisches Büro Sachsen

Katholisches Büro Sachsen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse in Sachsen und Thüringen

Unfallkasse Sachsen

Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ)  
der Polizeien der Länder

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des  
Freistaates Sachsen, Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

## **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Lineare Erhöhung der Dienst-, Anwarter- und Versorgungsbezuge ruckwirkend zum 1. Dezember 2022**

Diese Bekanntmachung beinhaltet fur den staatlichen Bereich die vorgriffsweise Zahlung der linear erhoheten Dienst-, Anwarter- und Versorgungsbezuge nach dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/11452 - vgl. Anlage 1).

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Auszahlungsanordnung**

Das Landesamt fur Steuern und Finanzen wird angewiesen, die Zahlung der sich nach den Abschnitten II und III ergebenden hoheren Bezuge unter dem Vorbehalt der Ruckforderung zum Zahltag Marz 2023 zu veranlassen:

- 1 Um 2,8 Prozent linear erhohete Dienstbezuge und den Versorgungsbezugen zugrundeliegende ruhegehaltfahige Dienstbezuge fur Empfanger von Dienst- und Versorgungsbezugen ruckwirkend zum 1. Dezember 2022.
- 2 Um einen Betrag von 50 Euro erhohete Anwartergrundbetrage fur Empfanger von Anwarterbezugen ruckwirkend zum 1. Dezember 2022.
- 3 Bezuglich der Hinweistexte fur die Bezugemittelungen wird auf den Abschnitt IV verwiesen.

### **Abschnitt II**

#### **Umfang der Anderungen**

- 1 **Lineare Erhohung**  
(Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs)
  - 1.1 **Empfanger von Dienst- und Anwarterbezugen**  
(Artikel 1 des Gesetzentwurfs)
    - 1.1.1 Die Monatsbetrage der nachstehenden Bezuge sind gema Abschnitt I Nummer 1 und 2 ruckwirkend zum 1. Dezember 2022 wie folgt zu erhohen:

1.1.1.1 Grundgehaltssätze, Familienzuschläge mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5, Amtszulagen sowie die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um 2,8 Prozent; die maßgeblichen Beträge ergeben sich aus den Anlagen 5 bis 8 und 10 des Anhangs 1 zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

1.1.1.2 Anwärtergrundbeträge um einen Betrag von 50 Euro; die maßgeblichen Beträge ergeben sich aus der Anlage 9 des Anhangs 1 zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs. Die Beträge eines daneben zu zahlenden Familienzuschlags ergeben sich aus der Anlage 6 des Anhangs 1 zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

1.1.1.3 Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen um 2,8 Prozent, soweit diese nach § 36 SächsBesG an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist.

1.1.2 Die lineare Erhöhung gilt entsprechend für die in § 90 SächsBesG genannten Bezügebestandteile.

1.1.3 Die Ausführungen gelten entsprechend für Beschäftigte mit individualrechtlichem Anspruch auf Entgelt nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.

## **1.2 Versorgungsempfänger** (Artikel 2 des Gesetzentwurfs)

Für die Erhöhung der Versorgungsbezüge gilt Nummer 1.1 unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben:

1.2.1 Erhöht werden die in Nummer 1.1 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen (§ 80 Absatz 3 SächsBeamtVG).

- 1.2.2 Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden entsprechend § 80 Absatz 4 SächsBeamtVG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.
- 1.2.3 Der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis 30. Juni 1997 geltenden Fassung nahm gemäß § 69b Absatz 2 Satz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung an der allgemeinen Erhöhung der Bezüge nicht teil. In dieser Form wird er durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt. Eine lineare Erhöhung erfolgt nicht.
- 1.2.4 Erhöht werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent die kinder- und pflegebezogenen Leistungen nach §§ 57 bis 60 SächsBeamtVG. Das betrifft insbesondere den Kindererziehungszuschlag, den Pflegezuschlag, deren vorübergehende Gewährung bzw. den Kinderzuschlag zum Witwengeld.
- Nach § 82 Absatz 3 SächsBeamtVG sind auch die als festgesetzt geltenden Zuschläge nach § 50b oder § 50d Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent zu erhöhen.
- 1.2.5 Eine Übersicht über die infolge der linearen Erhöhung zum 1. Dezember 2022 neu geltenden Beträge der Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen nach dem SächsBeamtVG ist als Anlage 2 beigefügt.
- 1.2.6 Die Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9 des SächsBeamtVG sind anzuwenden.

### **Abschnitt III**

#### **Besondere Bereiche**

##### **1 Ausgleichs- und Überleitungszulagen**

- 1.1 Eine nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gezahlte Ausgleichszulage an am 1. April 2014 vorhandene Versorgungsempfänger wird durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt. Es findet weiterhin keine Aufzehrung entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 5 des

Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung statt (vgl. Begründung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, BT-Drs. 13/3994, S. 38).

- 1.2 Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) verringerten sich im aktiven Dienst bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Das galt nicht für Versorgungsempfänger. Deshalb war bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge die Überleitungszulage von demselben Zeitpunkt an als Bestandteil des Ruhegehalts anzupassen (vgl. Artikel 14 § 1 Absatz 1 Satz 4 des Reformgesetzes). Diese Überleitungszulagen werden durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt und unterliegen der linearen Erhöhung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022.

#### **Abschnitt IV**

#### **Hinweistexte**

- 1 Da der Gesetzentwurf zum Zahltag März 2023 noch nicht verkündet sein wird, ist auf den Bezügemitteilungen für den Monat März 2023 die Zahlung der linear erhöhten Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge als vorgriffsweise auszuweisen und unter den Vorbehalt der Rückforderung zu stellen. Es sind daher die folgenden Hinweise auszubringen:

#### **1.1 Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen**

„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die angegebenen Beträge enthalten vorgriffsweise die Erhöhung der Dienst- und Anwärterbezüge rückwirkend ab 1. Dezember 2022 nach Artikel 1 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Die Zahlungen werden insoweit bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

#### **1.2 Versorgungsempfänger**

„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die angegebenen Beträge enthalten vorgriffsweise die Erhöhung der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge rückwirkend ab 1. Dezember 2022 nach

Artikel 2 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Die Zahlungen werden insoweit bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

- 2 Auf den Bezügemitteilungen ab dem Monat April 2023 sind die folgenden Hinweise auszubringen, sofern die Verkündung des Gesetzentwurfs noch nicht erfolgt ist:

**2.1 Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen**

„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die aufgrund von Artikel 1 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgriffsweise gezahlten Mehrbeträge werden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

**2.2 Versorgungsempfänger**

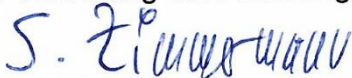
„Allgemeine Bezügeerhöhung 2022: Die aufgrund von Artikel 2 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgriffsweise gezahlten Mehrbeträge werden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

In Abhängigkeit von dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens können die Hinweistexte ggf. noch Änderungen erfahren.

Die Ressorts werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

In Vertretung der Abteilungsleiterin



Dr. Stefan Zimmermann  
Referatsleiter

- Anlagen: - Drucksache 7/11452 (Gesetzentwurf)
- Übersicht zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindesthöchstgrenzen ab 1. Dezember 2022 nach dem SächsBeamtVG